

# **Richtlinie für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Gemeindeverbände oder Landessynodalräte oder die Finanzkommission gemäß § 125 SGO**

Gemäß § 125 SGO reichen die Gemeinden den Jahresrechnungsabschluss und den Vermögenshaushalt des Vorjahres sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres bei dem Vorstand des Gemeindeverbands bzw. dem Landessynodalrat ein. Dieser prüft die Unterlagen. Bei verbandsfreien Gemeinden und Kassenbezirken führt die Finanzkommission die Prüfung durch.

Gemäß § 125 Abs. 2 Satz 5 SGO hat die Finanzkommission mit Zustimmung der Synodalvertretung folgende Richtlinie beschlossen.

Gemeindeverband oder Landessynodalrat oder Finanzkommission bestimmt ein Mitglied, das die Prüfung vornimmt. Grundlage ist der Abschluss, der zuvor bereits von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern geprüft wurde, sowie der Haushaltsplan, die beide von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden. Insoweit handelt es sich um eine ergänzende Plausibilitätsprüfung, bei der auf folgende Punkte zu achten ist:

- Einhaltung der von der Finanzkommission vorgeschriebenen Formblätter
- Übereinstimmung der Vermögensrechnung zum 31.12. des Vorjahres mit der Vermögensrechnung zum 1.1.
- Herleitung des Vermögens zum 31.12. aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- Wesentliche Abweichungen der Jahresrechnung vom Haushaltsplan
- Wesentliche Zu- bzw. Abnahme des Vermögens durch Überschüsse bzw. Verluste
- Wesentliche Abweichungen des neuen Haushaltsplans von der letzten Jahresrechnung
- Offener Ausweis der vom Bistum vorgeschriebenen Kollekten und deren Abführung
- Übereinstimmung der Mieteinnahmen und Nebenkosten in Pfarrhäusern mit den Dienstwohnungsüberlassungsverträgen
- Gemäß §6 Abs. 3 Satz 3 DEVO werden die Dienstwohnungsüberlassungsverträge alle 5 Jahre überprüft und angepasst.

Die Prüferin oder der Prüfer des Gemeindeverbands oder Landessynodalrats oder der Finanzkommission ist bei offenen Fragen berechtigt und verpflichtet, sich offene Punkte in obigem Sinne vom Kirchenvorstand erläutern zu lassen und Einsicht in Verträge, Belege und andere Unterlagen zu nehmen. Bei schwerwiegenden Mängeln entscheidet der Vorstand des Gemeindeverbands oder des Landessynodalrats oder Finanzkommission als Gesamtgremium über weitere Maßnahmen.

Auf dem Deckblatt bzw. als Anhang werden die bei der Prüfung festgestellten Mängel festgehalten. Jahresrechnung bzw. Haushaltsplan werden entsprechend nach Unterzeichnung an die Gemeinde zurückgesandt und an Ordinariat und an die Finanzkommission weitergeleitet.

Fassung 2015